OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603439/19/Bi

Datum:
Linz, 21. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn G R J H, x, x, vertreten durch R RAe OG, x, x, vom 29. November 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 5. November 2019, BHFR/919060010798/19, wegen Übertretungen der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 12. März 2020 und 12. Mai 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat Beiträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1) 40 Euro und 2) 50 Euro, zusammen 90 Euro, zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 7. November 2019 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO 1960 und 2) §§ 4 Abs 1 lit c iVm 99 Abs 2 lit a StVO 1960 Geldstrafen von 1) 200 Euro und 2) 250 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 3 Tagen und 20 Stunden und 2) 5 Tagen und 2 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 45 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er sei am 14. September 2019, 22.25 Uhr, in Linz, Goethestraße 3, mit dem Fahrzeug x (A)
1) mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten, und
2) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 12. März 2020 und am 12. Mai 2020 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters RA Mag M R und der Zeugen M F (in Folge: MF), E F (in Folge: EF) und R N (in Folge: N) durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Das Verfahren wurde mit Zustimmung des Bf schriftlich weitergeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, es sei unverständlich, dass die belangte Behörde aufgrund einer bloßen Behauptung vom Hören-Sagen, die nicht einmal durch eine zeugenschaftliche Niederschrift belegt sei, zur Feststellung des ggst Sachverhalts und zu einer verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung gelangt sei. Aus dem Akt ergebe sich nur, dass die Fahrzeughalterin des angeblich beschädigten Pkw sechs Tage nach dem Vorfall eine Wahrnehmung eines anonymen Nachbars geschildert habe. Es gebe keine zeugenschaftliche Niederschrift noch Bilder noch die Einvernahme des Nachbarn.

Der Anzeige sei nicht zu entnehmen, ob die behauptete Delle an der Stoßstange an der Vorder- oder Rückseite des Pkw der Anzeigerin entstanden sein solle und ob der Schaden vom Schadensbild und der Höhenzuordnung zum Schadensbild an seinem Pkw passe oder wie sonst die belangte Behörde auf die Idee komme, dass er am Pkw F einen Schaden verursacht haben solle.
Die Bilder vom Schaden an seinem Pkw zeigten, dass diese vorne und hinten an der Stoßstange vorhanden gewesen seien und nicht von demselben Vorfall stammen könnten. Die Feststellung des Schadens durch die Anzeigerin sechs Tage nachher beweise nicht, dass der Schaden von der leichten Berührung seines Pkw beim Ausparken am 14.9.2019 stamme. Lebensnah sei, dass, wenn der Nachbar meine, dass der Anzeigerin ein Schaden zugefügt worden sei, diese sofort am nächsten Tag das Fahrzeug kontrolliere und die Polizei verständige. Der Ablauf zeige, dass von einer Schadensverursachung durch ihn keine Rede sein könne.
Das Straferkenntnis leide unter Begründungsmängeln, da die Beweise im Akt nicht ausreichten.
Er habe zwar beim Ausparken ganz leicht das Fahrzeug berührt, was beim Ausparken aber passieren könne und ein durchaus alltäglicher Vorgang sei, der nicht zwingend zu einem Schaden führe. Er habe sich auch davon überzeugt, dass kein Schaden entstanden sei. Wie die Behörde zu der Behauptung komme, ihm wären Umstände zu Bewusstsein gekommen, aus denen er bei gehöriger Aufmerksamkeit die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung erkennen hätte können, bleibe unerfindlich. Dazu lägen keine Feststellungen vor über die Art und Weise der Kollision oder die Heftigkeit der Berührung, sodass der Schluss vom äußeren Tatbestand auf den inneren Tatbestand in dieser Form unzulässig sei. Auch insoweit lägen Begründungsmängel und eine unrichtige rechtliche Beurteilung vor.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisse berücksichtigt und die oben genannten Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.
Im Anschluss daran wurde vom kfztechnischen Amtssachverständigen eine Prüfung der Höhenübereinstimmung der beiden Pkw in Form einer Überblendung der Fotos der am Anstoß beteiligten Fahrzeugteile (vordere Stoßstange am Pkw EF und hintere Stoßstange des Pkw des Bf) durchgeführt und dem Bf das Ergebnis mitgeteilt; der Bf hat dazu die Stellungnahme vom 8. Juni 2020 vorgelegt.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Unbestritten ist, dass der Bf am 14. September 2019 gegen 22.25 Uhr in x, x, den auf ihn zugelassenen Pkw x, den er dort mit dem Heck zur Front des Pkw x (x) der Zeugin EF geparkt hatte, ausparken wollte, wobei auch die Zeugin N anwesend

war. Der damalige Standort beider Pkw lag genau gegenüber dem Wohnhaus der Zeugin EF, deren Wohnung aber auf der anderen Seite des Hauses gelegen ist und die daher keine Wahrnehmung vom in Rede stehenden Vorfall machen konnte.

Der Zeuge MF, der vom geöffneten Fenster seiner im ersten Stock gelegenen Wohnung im gegenüberliegenden Haus den Ausparkvorgang beobachtete, schilderte diesen in der Verhandlung so, dass der Bf aus der Parklücke durch mehrmaliges Vor- und Zurückfahren ausparkte, wobei er zumindest zweimal am Pkw der Zeugin EF – für den Zeugen durch die Bewegung des Pkw x sichtbar – anstieß, wobei sich die Beifahrerin des Bf, die Zeugin N, noch außerhalb des Pkw befand. Als der Bf keine Anstalten machte, sich um den Pkw dahinter zu kümmern, rief der Zeuge MF hinüber, ob es üblich sei, an Pkws anzufahren und sich dann zu entfernen. Daraufhin stieg der Bf aus, besichtigte mit der Zeugin N die Front des parkenden Pkw der Zeugin EF und fuhr dann mit der Bemerkung, es sei eh nichts passiert, samt der Zeugin N weg. Der Zeuge MF notierte sich das Kennzeichen des wegfahrenden Pkw und teilte der Zeugin EF zwei Tage später im Stiegenhaus seine Beobachtung und das Kennzeichen x mit.

In der Verhandlung bestätigte der Zeuge MF, der seine damalige Position in annähernd rechtem Winkel zum Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen beschrieb und im Übrigen einen absolut glaubwürdigen persönlichen Eindruck hinterließ, der Bf sei beim erforderlichen mehrmaligen Reversieren sicher zweimal an der Front des Pkw EF angestoßen, nämlich einmal in gerader Position und einmal leicht schräg. Beide Male sei der Anstoß durch Bewegungen des Pkw EF bemerkbar gewesen. Die Beifahrerin habe sich außerhalb des Pkw befunden und nach seinem Hinüberrufen habe sie den Lenker offenbar zum Aussteigen animiert. Beide hätten den geparkten Pkw angeschaut und der Lenker habe gerufen, es sei eh nichts passiert, und sei weggefahren.

Die Zeugin EF zeigte den Verkehrsunfall mit Sachschaden am 20. September 2019 bei der PI Bürgerstraße an. Sie legte in der Verhandlung dar, sie habe nach der Feststellung, dass ihr Pkw im Scheinwerferbereich links eine Asymmetrie zur rechten Seite aufwies und die vordere Kennzeichentafel verbogen war, eine Fachwerkstätte aufgesucht, wo festgestellt worden sei, dass der linke Scheinwerfer nach innen gedrückt und das darunter befindliche Blech aufgebogen war; weiters wurde die verbogene vordere Kennzeichentafel gewechselt. Vom Schaden wurden Fotos angefertigt, die die Zeugin in der Verhandlung vorlegte. Zu ihrer sechs Tage nach dem Vorfall erstatteten Anzeige erklärte die Zeugin EF mit der Bestätigung, dass die Beschädigung vor dem Vorfall nicht vorhanden gewesen sei, wörtlich, es „sei ihr zutiefst zuwider, jemanden anzeigen zu müssen“; sie habe gehofft, der Lenker werde sich bei ihr melden, und habe sich erst, als dies nicht geschehen und der Schaden laut Fachwerkstätte mit immerhin etwa 480 Euro bewertet worden sei, dazu entschlossen. Die Zeugin hinterließ in der Verhandlung einen sehr guten persönlichen Eindruck und erklärte absolut glaubhaft, eine Anzeige sei für sie eine

letzte Option gewesen. Sie räumte in der Verhandlung von sich aus ein, es sei für sie durchaus vorstellbar, dass der Schaden am Scheinwerfer ihres schwarzen Pkw zur Unfallzeit bei der künstlichen Straßenbeleuchtung möglicherweise schwer zu erkennen gewesen sei.

Die Zeugin N erklärte in der Verhandlung, sie habe beim Ausparken des Bf nach dem Abstand zum dahinter stehenden Pkw geschaut, der „schätzungsweise 10 cm betragen“ habe. Der Bf habe das Fenster offen gehabt und ihre Mitteilungen über den beim Reversieren noch verbleibenden Abstand gehört. Nach ihrer Ansicht sei eine leichte Berührung der Stoßstangen erfolgt, die man nicht gehört habe. Sie meine, dass nur eine „Berührung“ der Fahrzeuge stattgefunden habe; dabei habe sich das dahinter geparkte Fahrzeug nicht bewegt. Der Herr von gegenüber habe gerufen: „Ihr seid angefahren!“, worauf der Bf ausgestiegen sei. Sie hätten beide nachgeschaut, aber keinen Schaden gesehen. Der Herr von gegenüber habe gleich mit einer Anzeige gedroht, was sie so irritiert habe, dass sie vergessen habe, das geparkte Auto mit ihrem Handy zu fotografieren. Die leichte Berührung sei beim ersten Zurückfahren passiert, Stoßstange an Stoßstange. Die Straßenbeleuchtung sei ausreichend gewesen – sie habe die Taschenlampenfunktion ihres Handys nicht gebraucht, um zu sehen, dass kein Schaden am geparkten Fahrzeug erkennbar gewesen sei.

Nach Darstellung des Bf in der Verhandlung hat er zur angegebenen Uhrzeit seinen mit der Front in Richtung Landstraße geparkten Pkw in Richtung Landstraße ausgeparkt und musste wegen des knapp dahinter stehenden Pkw etwas zurückrollen. Der geparkte Pkw sei nach seinem Einparken dort so knapp abgestellt worden, weil sich dahinter eine Einfahrt befinde. Er habe beim Zurückfahren eine „ganz leichte Berührung“ am dahinter geparkten Pkw bemerkt, die möglicherweise „mit der Mitte seines Hecks an der Front dieses Pkw erfolgt“ sei. Die Zeugin N habe diese Berührung ebenfalls gesehen, jedoch wie er bei der Nachschau am Pkw EF keinen Schaden festgestellt und die Anstoßstelle passe auch gar nicht zum Schaden. Es sei richtig, dass da ein vermutlich Betrunkener von irgendwoher etwas gegrölt habe, er habe das nicht feststellen können. An seinem Pkw wurden von Beamten der PI Freistadt – allerdings offenbar ohne genaue Kenntnis des Vorfalls – mehrere Kratzer an der Stoßstange rechts und links vorne und rechts hinten fotografiert.
Der Bf verlieh in der Verhandlung ernsthaft seiner Verwunderung darüber Ausdruck, dass sich die Zeugin EF oder eine Versicherung nicht bei ihm gemeldet habe, wenn sie doch sein Kennzeichen gehabt habe, und er beantragte ein kfztechnisches Sachverständigen-Gutachten zu seiner Behauptung, er könne den Schaden am Pkw EF in dieser Parkposition gar nicht verursacht haben.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ sind die Angaben des Zeugen MF insofern glaubhaft, als sie inhaltlich sogar vom Bf bestätigt wurden. Kein Zweifel besteht auch dahingehend, dass der Zeuge ausreichende Sicht auf den

genau gegenüber ausparkenden Pkw x und den Abstand zum dahinter geparkten Pkw EF hatte. Die Straßenbeleuchtung in der Goethestraße erlaubt auch bei Dunkelheit um 22.30 Uhr Mitte September soweit Sicht auf ein dahinter geparktes Fahrzeug, dass der Abstand beim Ausparken einwandfrei abgeschätzt und ein Anstoß durch Bewegung des dahinter geparkten Pkw festgestellt werden kann; die Zeugin N als Einweiserin hat der Bf offenbar ignoriert, obwohl der Pkw x nicht über einen Rückfahrwarner verfügt.

Die Aussagen des Zeugen MF, der die Anstoßbewegungen des Pkw EF sah und in der Verhandlung auch die Anstoßpositionen des ausparkenden Pkw konkret beschrieb, bestätigte der danach auch von der Zeugin N offenbar zu einer Reaktion gedrängte Bf indirekt – auch wenn befremdlich ist, dass der Bf beim Fotografieren seines Pkw am 28. September 2019 durch Beamte der PI Freistadt keine Angaben zu seiner Auspark- und Anstoßposition beim Vorfall in Linz am 14. September 2019 machte, die ihm doch in bester Erinnerung sein musste.
Seine in der Verhandlung ernsthaft geäußerte Verwunderung, warum sich die Zeugin EF oder ihre Versicherung, wenn sie doch sein Kennzeichen gehabt habe, nicht bei ihm gemeldet habe, bestätigt diesen Eindruck.

Die Zeugin EF sah den Vorfall selbst nicht und erfuhr auch erst später davon, sodass sie sich auf die Angaben des Zeugen MF verlassen musste. Der Schaden am Pkw x ist auf den Fotos einwandfrei ersichtlich und auch, wenn die Aussage des Bf zutreffen sollte, dass das aufgebogene Blech beim Scheinwerfer bei der künstlichen Beleuchtung nicht erkennbar war, musste ihm zumindest die verbogene – weiße – vordere Kennzeichentafel auffallen, die auch bei künstlichem Licht gut sichtbar ist. Speziell wenn der Bf mehrmals am Pkw EF angestoßen ist – was der Zeuge MF anschaulich und absolut glaubwürdig beschrieben hat – konnte er nicht ausschließen, dass dieser Schaden von ihm verursacht wurde, zumal auch die Aussage des Zeugen MF von den sichtbaren Anstoßbewegungen des Pkw EF nicht mit der vom Bf und der Zeugin N übereinstimmend behaupteten „ganz leichten Berührung“ übereinstimmen kann. Eine Bewegungsreaktion des geparkten Pkw beim jeweiligen Anstoß des Pkw des Bf mit einer wesentlich größeren Masse lässt auf eine über einer „ganz leichten Berührung“ liegenden Intensität schließen, wobei sich die vordere Kennzeichentafel des Pkw EF beim Anstoß in der Mitte des Hecks des Pkw des Bf befand, mit dem die „ganz leichte Berührung“ erfolgte, was sogar der Bf in der Verhandlung bestätigt hat. Dass für die Zeugin N, deren Angaben erkennbar zugunsten des Bf gefärbt waren (zB beim offensichtlich übertrieben behaupteten „Abstand von 10 cm“ zwischen den geparkten Fahrzeugen), wie für den Zeugen MF der Anstoß nicht hörbar war, ist durchaus glaubhaft, schließt aber die Verursachung eines Schadens am geparkten Pkw schon aufgrund der unterschiedlichen Masseverhältnisse nicht aus. Dass auch die Zeugin N keinen Schaden am geparkten Pkw gesehen haben will, ändert aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ nichts an der Glaubwürdigkeit des Zeugen MF.

Die Höhenübereinstimmung der beiden Anstoßstellen jeweils in der Mitte der beiden Stoßstangen ist, wie auf der vom AmtsSV vorgelegten Bildüberlagerung erkennbar, einwandfrei gegeben. Dass die – von der Zeugin EF glaubhaft geschilderte – verbogene Kennzeichentafel durch die hintere Stoßstange des Pkw des Bf, die im dortigen Bereich leicht nach vor gewölbt ist, verursacht worden sein könnte, ist nachvollziehbar und konnte auch der Bf, dem bei der – von der Zeugin N bestätigten – für die Besichtigung des Pkw ausreichenden Straßenbeleuchtung diese verbogene weiße Kennzeichentafel bei der ihm bekannten Anstoßstelle auffallen musste, nicht ausschließen, dass dieser Schaden durch sein Ausparkmanöver entstanden ist. Die von der Zeugin EF erst später bei genauerem Hinschauen bemerkte „Asymmetrie“ beim linken Scheinwerfer ihres schwarzen Pkw war für den Bf bei den damaligen Lichtverhältnissen hingegen glaubhaft nicht erkennbar.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ konnte der Bf bei einwandfreier objektiver Erkennbarkeit der verbogenen Kennzeichentafel des dahinter geparkten Pkw im Anstoßbereich in der Mitte seines Hecks beim Gerade-Zurück-Fahren weitere, bei den gegebenen Lichtverhältnissen möglicherweise nicht einwandfrei erkennbare Schäden am geparkten Pkw nicht ausschließen, sodass er beim Wegfahren – noch dazu bei Beobachtung durch den Zeugen MF – nicht davon ausgehen durfte, es sei „eh nichts passiert“.

Der Bf hat in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2020 die in der Anzeige der PI Bürgerstraße angeführte „Verkrümmung“ der vorderen Kennzeichentafel als auf den Lichtbildern in keiner Weise ersichtlich und aus dem Unfallmechanismus völlig ausgeschlossen bezeichnet. Richtig ist, dass es kein Foto von der verbogenen Kennzeichentafel gibt, was die Zeugin EF absolut glaubwürdig damit erklärt hat, sie habe den Schaden am Scheinwerfer nach der Begutachtung durch ihre Werkstätte fotografiert, als die Kennzeichentafel bereits ausgewechselt worden war. Die Ausführungen des AmtsSV beziehen sich ausschließlich auf die Höhenübereinstimmung der Anstoßteile der beiden Pkw, die sich ohne jeden Zweifel als gegeben ersehen lässt, sodass sich die Frage, ob seine Ausführungen als kfztechnisches SV-Gutachten anzusehen sind, nicht mehr stellt. Dass im ggst Fall aus organisatorischen Gründen kein – für den Bf kostenloses – Gutachten eines Amtssachverständigen zur Frage der Erkennbarkeit eines Schadens in Form einer verbogenen Kennzeichentafel erstellt wurde, bedeutet nicht, dass die durch Bildüberlagerung vom AmtsSV dargestellte Höhenübereinstimmung der hinteren Stoßstange des Pkw des Bf mit der vorderen Kennzeichentafel am Pkw der Zeugin EF ausgeschlossen wäre. Für eine beantragte Einstellung des Verfahrens „im Zweifel“ bleibt damit kein Raum.
Abgesehen davon hatte der Bf bei der Erstbesichtigung des Pkw der Zeugin EF nach dem Anstoß – zu diesem Zeitpunkt hätte er sich für die Wahrnehmung seiner Pflichten gemäß § 4 StVO 1960 zu entscheiden gehabt – auch keinen

Sachverständigen zur Hand, der seine nunmehrige pauschale Behauptung, er könne so einen Schaden vom „Unfallmechanismus“ her gar nicht verursacht haben, stützen hätte können.

Die – mit seiner bereits in der Verhandlung zutage getretenen Einstellung zu eigenem Fehlverhalten durchaus in Einklang zu bringende – Behauptung des Bf, beim Vorfall sei kein Schaden entstanden, weil es davon kein Foto gebe, weil die Zeugin erst einige Tage nach dem Vorfall Anzeige erstattet habe und weil sie sich aufgrund des ihr bekannten Pkw-Kennzeichens ja ohnehin deswegen bei ihm melden hätte können, spricht für sich.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
Gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 4 Abs 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, diese Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs 1 genannten Personen – das sind alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang steht – oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Zweck des § 4 ist es nicht, an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrührt, ob die Angaben der am Unfall Beteiligten stimmen und das Verschulden an einem Unfall zu klären, sondern um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregulierung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird (vgl VwGH 26.1.2002, 2001/02/0240; uva). Sinn der Verständigungspflicht des Abs 5 ist es, gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden – aus welchen Gründen

immer – nicht zustande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen (vgl E 11.5.2004, 2004/02/0064).

Voraussetzung für die Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO und die Mitwirkungspflicht des § 4 Abs 1 lit c StVO ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte. Der Lenker eines Fahrzeuges hat bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl VwGH vom 17.11.2014, 2012/02/0237; 05.05.2017, Ra 2016/02/0036; uva).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl E 29.10.2019, Ra 2019/02/0062) betont, kann die in § 4 Abs 1 lit c StVO normierte Verpflichtung zur Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung sinnvoll nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat (VwGH 30.1.2019, Ra 2018/02/0311). Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht im Sinn des § 4 Abs 2 StVO besteht; zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes hat es auch dann zu kommen, wenn ein Identitätsnachweis nicht erfolgte und eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs 5 StVO gegeben ist (vgl hiezu VwGH 15.5.1990, 89/02/0164; 23.1.1991, 90/02/0165; 13.9.1991, 91/18/0088). § 4 Abs 1 lit c StVO dient unter anderem auch dazu, Feststellungen über die Fahrtüchtigkeit eines Lenkers zu treffen (vgl VwGH 25.9.1991, 91/02/0033).

Auch ein geringfügiger Sachschaden löst die Pflichten des § 4 StVO 1960 aus, und es kommt nach der genannten Bestimmung nicht auf die Art der Beschädigung und auch nicht darauf an, an welcher Stelle des Fahrzeuges ein Sachschaden entstanden ist (vgl VwGH vom 22.2.1995, 94/03/0234).

Auf der Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf beim Ausparken an das dahinter geparkte Fahrzeug angestoßen ist. Erst auf Zurufe eines den Vorfall vom gegenüberliegenden Haus aus beobachtet habenden Nachbarn stieg der Bf aus und besichtigte die Anstoßstelle, konnte aber nach

eigenen Angaben, ebenso wie seine Beifahrerin, keinen Schaden finden und fuhr daher mit der Bemerkung, es sei eh nichts passiert, weg.

Der Schaden im Scheinwerferbereich des geparkten schwarzen Pkw ist auf Fotos dokumentiert, wobei dessen Nichterkennbarkeit aufgrund der Dunkelheit und der künstlichen Straßenbeleuchtung nachvollziehbar ist. Am rundum Beschädigungen aufweisenden Pkw des Bf war kein konkreter Schaden dem in Rede stehenden Vorfall zuordenbar.

Die ebenfalls von der Zeugin EF schon bei der Anzeigeerstattung erwähnte verbogene vordere Kennzeichentafel war zum Zeitpunkt der Anfertigung der Fotos nach ihrer glaubhaften Aussage in der Verhandlung bereits ausgewechselt worden. Da Kennzeichentafeln weiß sind, musste dem Bf bei Besichtigung der Anstoßstellen am geparkten Pkw eine verbogene vordere Kennzeichentafel bei den gegebenen Lichtverhältnissen – die immerhin von der Zeugin N als so gut beschrieben wurden, dass eine Taschenlampenfunktion ihres Handys nicht notwendig war – jedenfalls auffallen. Er konnte schon deshalb die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung durch den von ihm selbst und den Zeugen N und MF bestätigten Anstoß nicht ausschließen, sodass die Verpflichtungen des § 4 StVO – nämlich an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und im Fall eines nicht erfolgten Identitätsnachweises ohne unnötigen Aufschub den Unfall bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden – bestanden.

Dass der Bf kein Interesse zeigte, die Zulassungsbesitzerin des geparkten Pkw zum Zweck eines Identitätsnachweises zu eruieren, war schon aus den Aussagen der Zeugen N und MF ersichtlich, weil er den Zeugen MF – den nach seiner Beschreibung in der Verhandlung „grölenden Besoffenen“ – offenbar nicht ernst nahm. In diesem Fall hätte er jedoch den Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub bei der nächsten Polizeidienststelle melden müssen und hätte nicht die Unfallstelle verlassen dürfen, ohne an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken – dazu gehört auch der körperliche und psychische Zustand des Unfalllenkers zum Unfallzeitpunkt.

Der Bf hat den Unfall nicht bei der Polizei gemeldet, sondern hat mit dem Pkw die Unfallstelle verlassen. Da der Zeuge MF erst zwei Tage später die Zeugin EF zufällig traf und ihr das Kennzeichen des Pkw des Bf mitteilte, war aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Bf auch die erforderliche Sachverhaltsfeststellung erst verzögert möglich, wobei der Zustand des Bf zum Unfallzeitpunkt nicht mehr festgestellt werden konnte.

Aus all diesen Überlegungen gelangt das Landesverwaltungsgericht OÖ zur Überzeugung, dass der Bf die ihm zur Last gelegten Tatbestände in objektiver Hinsicht erfüllt hat.

Gemäß § 6 Abs 1 StGB handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

Da dem Bf eine Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens an der Nicht-Einhaltung der Lenkerverpflichtungen nach dem Verkehrsunfall mit Sachschaden nicht gelungen ist, hat er in beiden Fällen sein Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten, wobei zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 2 lit a StVO von 36 Euro bis 2180 Euro Geldstrafe, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit von 24 Stunden bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht; der Strafrahmen des § 99 Abs 3 lit b StVO reicht bis zu 726 Euro Geldstrafe, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat ihren Überlegungen zur Strafbemessung zugrundegelegt, dass der Bf trotz Aufforderung vom 7. Oktober 2019 (zugestellt am 9.10.2019) seine finanziellen Verhältnisse nicht bekanntgab, weshalb sie ankündigungsgemäß von „durchschnittlichen Verhältnissen“ ausging. Weiters legte sie zugrunde, dass weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände zu berücksichtigen sind.

Der x geborene Bf weist nicht einschlägige Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO 1960 und des KFG 1967 aus den Jahren 2017 und 2018 auf und er hat keine Sorgepflichten geltend gemacht, weshalb davon auszugehen ist, dass die im untersten Bereich der gesetzlichen Strafrahmen festgesetzten Strafen den Kriterien des § 19 VStG entsprechen und angemessen sind. Die für den Fall der

Uneinbringlichkeit der Geldstrafen festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen sind im Verhältnis zu den jeweiligen Geldstrafen angemessen.

Damit besteht kein Ansatz für eine Strafherabsetzung; auch die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG oder des § 20 VStG sind nicht gegeben.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG im Punkt 1) des Straferkenntnisses keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger